

# RS Vwgh 1990/7/2 89/10/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1990

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §66 idF 1987/576;

## Rechtssatz

Weder die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines geplanten Gliederungshiebes auf einem Grundstück noch die Gesamtmenge des auf diesem Grundstück stockenden hiebsreifen Holzes sind nach dem ForstG bei der Entscheidung über einen Antrag auf Einräumung einer befristeten Bringungserlaubnis gem § 66 ForstG von Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100236.X01

## Im RIS seit

02.07.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)